



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0183-I/A/4/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11531/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitend muss ich darauf hinweisen, dass die Fragen natürlich nur hinsichtlich der Vereine beantwortet werden können, hinsichtlich derer dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. dem Arbeitsmarktservice überhaupt bekannt ist, dass es sich (auch) um Träger von Kindergärten handelt.

Fragen 1 bis 5:

In den Jahren 2007 bis 2016 wurden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Förderungen an Kindertagrägervereine gewährt.

Frage 6:

Bei den Beihilfen gemäß der AMS Bundesrichtlinie ‚Eingliederungsbeihilfe‘ (EB) und gemäß der AMS Bundesrichtlinie ‚Qualifizierungsförderung für Beschäftigte‘ (QfB, ab 1.1.2015 QBN) handelt es sich nicht um Projektförderungen, sondern um Individualbeihilfen für arbeitsmarktpolitisch benachteiligte Zielgruppen. Im Falle der Beschäftigung bzw. der Qualifizierung von förderbaren Personen können diese Beihilfen – unter anderem – von Arbeitgeber/inne/n im Bereich der Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden.

Die Abwicklung dieser Beihilfen erfolgt ohne spezifische Zuordnung zu Kategorien von Arbeitgeber/inne/n, sodass eine Auswertung nach „Kindergartenträgervereinen“ leider nicht möglich ist. Für eine annäherungsweise Beantwortung der Frage kann aber zumindest auf die bestehende Zuordnung aller Arbeitgeber/innen zu einer Wirtschaftsklasse (Ö-NACE) zurückgegriffen werden, indem die Förderzahlen in den Wirtschaftsklassen „Kindergärten und Vorschulen“ sowie „Tagesbetreuung von Kindern“ einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Diese Auswahl von Betrieben wird dann noch um jene Arbeitgeber/innen ergänzt, aus deren Rechtsnamen auf das Tätigkeitsfeld „Kinderbetreuung“ geschlossen werden kann. Da die Zuordnungsregelungen zu Wirtschaftsklassen im Zeitraum 2007 bis 2016 auch Änderungen unterworfen waren, wird ausdrücklich auf die möglicherweise eingeschränkte Vollständigkeit und Richtigkeit der beiliegenden Auswertungsergebnisse hingewiesen.

Hinsichtlich der konkreten Daten verweise ich auf die Anlagen 1 bis 10.

Frage 7:

Ja. Die endgültige Festlegung der jeweiligen Beihilfenhöhe erfolgte bzw. erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der anerkennbaren Kosten.

Frage 8:

Nein. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung obliegt den zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Fragen 9 und 10:

Die Auszahlung dieser Beihilfen erfolgt im Nachhinein, d.h. nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen. Im Falle von EB-Teilzahlungen werden Beträge einbehalten, um Rückforderungsfälle hintanzuhalten.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

